

II-5795 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DIPL.-ING. JOSEF RIEGLER
BUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN, 1988 11 16
 1011, Stubenring 1

Zl.16.930/113-IA10/88

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR

2593 IAB

Wabl und Kollegen Nr.2675/J
 vom 26.September 1988 betreffend
 unerledigte Empfehlungen des
 Rechnungshofes

1988 -11- 18
 zu 2675 IJ

An den
 Herrn Präsidenten
 des Nationalrates
 Mag.Leopold Gratz
 Parlament
 1017 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Wabl und Kollegen Nr.2675/J betreffend unerledigte Empfehlungen des Rechnungshofes, beehe ich mich wie folgt zu beantworten:

I.

Gemäß Art.104 Abs.2 B-VG können die mit der Verwaltung des Bundesvermögens betrauten Bundesminister die Besorgung der im Art.17 B-VG bezeichneten Geschäfte des Bundes dem Landeshauptmann und den ihm unterstellten Behörden im Land übertragen.

Eine solche Übertragung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden.

- 2 -

II.

Zwischen dem Rechnungshof und dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft sowie dem mit der Frage ebenfalls befaßten Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst besteht auch im Einklang mit der Judikatur Einigkeit jedenfalls darüber, daß die Übertragung der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung im Sinne des Art.104 Abs.2 B-VG einen "besonderen Übertragungsakt" erfordert.

III.

Divergente Auffassungen bestehen hingegen zu Inhalt und rechtlicher Erscheinungsform dieses Übertragungsaktes:

1. Seitens des Rechnungshofes wird ohne weitere Begründung die Auffassung vertreten, daß eine solche Übertragung nicht anders als durch die Erlassung einer Verordnung verfügt werden darf.
2. Im Gegensatz hiezu hat sich das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft bei der Übertragung von Aufgaben gem. Art.104 Abs.2 B-VG davon leiten lassen, daß das B-VG keinerlei Vorschriften darüber enthält, in welcher Form eine solche Übertragung erfolgen muß.

Nach Auffassung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft ist jede Form der Übertragung, aus der der Umfang und Inhalt der Geschäfte, die dem Landeshauptmann zur Besorgung überbunden werden, ersichtlich sind, ein verfassungskonformer Übertragungsakt, der den Anforderungen des Art.104 Abs.2 B-VG gerecht wird; diese Auffassung steht auch in Einklang mit der Judikatur (VSlg. 4329; VSlg. 5171; OGH EvBf 1975/218).

- 3 -

Erhärtet wird diese Rechtsauffassung überdies durch die Überlegung, daß die in Art.104 Abs.2 Satz 2 B-VG normierte Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs einer solchen Übertragung wohl nicht erforderlich wäre, wenn der Verfassungsgesetzgeber von dem Erfordernis der Übertragung durch Rechtsverordnung ausgegangen wäre: Da jede Rechtsverordnung durch contrarius actus außer Kraft gesetzt (widerrufen) werden kann, ohne daß es einer besonderen (verfassungs-)gesetzlichen Ermächtigung bedarf, erschiene die Normierung der Widerrufsmöglichkeit in Art.104 Absatz 2 Satz 2 B-VG als überflüssig, was dem Verfassungsgesetzgeber jedoch nicht unterstellt werden darf.

IV.

Seitens der Ländervertreter wurde in mehrmaligen Gesprächen mit dem Bund überdies klargestellt, daß ihr Wunsch, die Aufgabenübertragung in Form einer Rechtsverordnung (weiterhin) vorzunehmen, sich für den Ressortbereich lediglich auf den Bereich des öffentlichen Wasserguts bezieht:

Betreffend das öffentliche Wassergut war aus pragmatischen Überlegungen (Anlehnung an schon bestehende Verordnungen des damaligen Bundesministeriums für Bauten und Technik im Bereich des Straßen-, Hoch- und Tiefbaus) die Verordnungsform gewählt worden.

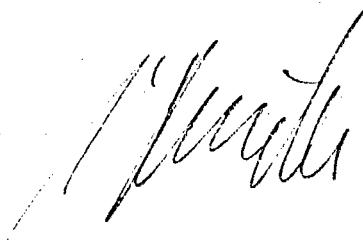
V.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft konnte und kann sich aus den angeführten Gründen daher der im übrigen nicht näher begründeten Auffassung des Rechnungshofes, daß ausschließlich die Rechtsform der Rechtsverordnung als geeigneter Übertragungsakt anzusehen sei, nicht anschließen.

- 4 -

Gerade die in der Anfrage angezogenen Überlegungen auch der Verwaltungsökonomie spielen bei dieser Entscheidung, Rechtsverordnungen in bestimmten Bereichen nicht zu erlassen, eine gewichtige Rolle.

Der Bundesminister:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Kurth".